Foederatio
Pharmaceutica
Helvetiae

FPH

pharmaSuisse

Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie

Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie

vom 14. November 2002 / Revision 2012

Unterbreitet von der FPH Offizin
in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP)

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung: Anwendungsbereich der Phytotherapie sowie Ziele des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie 7

2 Rahmenbedingungen 8

2.1 Gesetzliche Grundlagen 8
2.2 Konformität des Fähigkeitsprogramms 8
2.3 Dauer des Fähigkeitsprogramms 9
2.4 Name des Fähigkeitsausweises 9
2.5 Anforderung der Fortbildung 9
2.6 Zielpublikum 9

3 Struktur des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie 10

3.1 Komponenten des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie 10
3.2 Anerkennung der internen und externen Kurse 10
3.3 Anerkennung anderer absolvierten Weiterbildungen 10

4 Qualitätssicherung 11

5 Organe 11

5.1 KWFB 11
5.2 FPH Offizin 12
5.3 Prüfungskommission der FPH Offizin 12

6 Voraussetzungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises 12

6.1 Bestätigung für den Besuch der Kurse 13
6.2 Bestätigung für den Besuch der Exkursionen, Tagungen und Phytozirkel 13
6.3 Diplomarbeit 13

7 Fähigkeitsausweis FPH 14

7.1 Erteilung 14
7.2 Entzug 14

8 Anerkennung der Weiterbildner und der Experten 14

8.1 Anforderungen 15
8.2 Anerkennungsverfahren 15
8.3 Reevaluation 15

9 Gebühren 15

10 Sekretariat 16

11 Beschwerde 16

12 Übergangsbestimmungen 16

13 Inkrafttreten 16

Anhänge 17

I Reglement für die Diplomarbeit des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie 17
II Übergangsbestimmungen für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie (ausser Kraft) 21
III Lernzielkatalog des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie 22

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
DV	Delegiertenversammlung von pharmaSuisse
FA	Fähigkeitsausweis
FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Offizinpharmazie
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 22. Juni 2006
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
SMGP	Schweiz. Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie
Vorstand	Vorstand von pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse
WHO	World Health Organisation

1 Einleitung: Anwendungsbereich der Phytotherapie sowie Ziele des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie

Zu den grundlegenden Aufgaben der Apotheker gehört die Beratung im Selbstmedikationsbereich. Dazu zählt auch ein Grundwissen im Bereich der Phytotherapie, wie es in der pharmazeutischen Ausbildung bis anhin gelehrt wurde. Da sich einerseits der Schwerpunkt des Curriculums des Pharmaziestudiums in Richtung Gen-, Molekular- und Biotechnologie zu verschieben scheint und andererseits der steigende Wunsch der Patienten nach pflanzlichen Alternativen (neben anderen komplementär-medizinischen Methoden) zu den chemisch-synthetischen Präparaten besteht, ist eine vertiefte Kenntnis der Apotheker über Arzneipflanzen und pflanzliche Arzneimittel notwendig geworden.

In der Phytotherapie werden erkrankte Menschen mit verschiedenen Zubereitungen von Arzneipflanzen behandelt. Neben dem überlieferten traditionellen Wissen über die Wirkungsweise von Arzneipflanzen stehen aktuelle, mit modernsten Methoden gewonnene Erkenntnisse über ausgewählte Arzneipflanzen und ihre Wirkungen auf den Menschen sowie ihre pharmakologischen Wirkmechanismen zur Verfügung. Die arzneilich verwendeten Pflanzen oder Pflanzenteile stellen immer komplexe Vielstoffgemische dar, werden aber als stoffliche Ganzheit betrachtet und gebraucht. Deshalb besitzen pflanzliche Arzneimittel eine pharmakologisch breite Wirkung und eine entsprechend breite Wirksamkeit, die im Allgemeinen nicht auf einen pharmakologisch klar definierten Wirkmechanismus allein, sondern immer auf mehreren Wirkmechanismen beruhen.

Die Phytotherapie zeichnet sich durch eine hohe Arzneimittelsicherheit aus, da bei sinnvoller und korrekter Anwendung Nebenwirkungen selten sind. Somit trägt eine kompetente phytotherapeutische Beratung zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit sowie des individuellen Wohlbefindens und ganz allgemein auch zur Senkung der Kosten im Gesundheitswesen bei.

Gemäss Art. 40 der Weiterbildungsordnung (WBO) gelten Fähigkeitsausweise (FA) als Bestätigung für eine strukturierte und kontrollierte Weiterbildung oder einen Studiengang im Bereich der Pharmazie, welche aufgrund ihres geringeren Umfangs oder ihrer Bedeutung den Anforderungen eines Fachapothekertitels FPH nicht genügen.
Die Phytotherapie ist ein pharmazeutischer Bereich, der die Schaffung eines solchen Fähigkeitsausweises erforderlich macht. Dies umso mehr, als diese Leistung von den Patienten gewünscht wird.

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie gestattet die Anwendung von Spezialkenntnissen und Fähigkeiten im Zusammenhang mit den beruflichen Kompetenzen des Apothekers (z.B. Validierung der Verschreibungen, Gesundheitsberatung, Qualitätsmanagement), der beruflichen Fähigkeiten in Sachen Public Health (z.B. Gesundheitsökonomie, wissenschaftliche Information und

«Evidence-Based Medicine») und der persönlichen Kompetenzen (z.B. Arbeitstechniken), einschliesslich der eigenen Kompetenzen in Sachen Kommunikation (z.B. Vortragstätigkeit, Leitung eines Workshops). Darüber hinaus gestattet das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie dem Apotheker, einen vertieften Einblick in die Entwicklungen des Markts pflanzlicher Arzneimittel zu gewinnen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie sind:

→ Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 22. Juni 2006 (MedBG);

→ Die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) von pharmaSuisse;

→ Die Statuten von pharmaSuisse;

→ Die Standesordnung von pharmaSuisse;

→ Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), und seine Verordnungen (insbesondere KLV: Art. 4a Abs. 2).

2.2 Konformität des Fähigkeitsprogramms

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie ist konform mit der WBO von pharmaSuisse, mit den Empfehlungen über die Spezialisierung auf dem Gebiet der Offizinpharmazie des beratenden Ausschusses der Europäischen Kommission* sowie mit dem «Report of a Third WHO Consultative Group on the Role of the Pharmacist»**; und entspricht darüber hinaus, was die pharmazeutischen Leistungen anbelangt, den Anforderungen des KVG bzw. der KLV***.

* «Bericht und Empfehlungen über die Spezialisierung auf dem Gebiet der Offizinpharmazie»; angenommen vom Ausschuss in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1998, Brüssel den 25.04.2000, XV / E / 8275 / 7 / 95-DE, Orig. En.

** «The role of the pharmacist in the Health Care System», Preparing the future pharmacist, Vancouver, Canada, 27–29 August 1997.

*** KLV Art. 4a Abs. 2

2.3 Dauer des Fähigkeitsprogramms

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie erstreckt sich über mindestens 3 Jahre und soll maximal 6 Jahre dauern.

2.4 Name des Fähigkeitsausweises

Nach Abschluss des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie kann folgender Ausweis erworben werden:

«Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie».

2.5 Anforderungen der Fortbildung

Gemäss FBO Art. 8 Abs. 2 verpflichten sich alle Apotheker, welche Inhaber eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem Programm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren.

Die Fortbildungsanforderungen für dieses Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie sind mit denjenigen der FBO identisch. Die Fortbildung muss jedoch jährlich mindestens 8 Kontaktstunden zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit der Phytotherapie umfassen und von der FPH Offizin anerkannt sein.

2.6 Zielpublikum

Zur Teilnahme am Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie mit Erwerb des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie sind Apotheker zugelassen, die Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms oder eines nach eidgenössischem Recht als gleichwertig anerkannten Diploms sind. Über die Gleichwertigkeit der Diplome entscheiden die zuständigen Bundesämter gemäss Art. 41 KVV.

Die Ausbildung geht von einem interdisziplinären Ansatz aus und ist insbesondere für Apotheker und Ärzte sowie grundsätzlich für alle akademischen Berufsgruppen des Gesundheitswesens offen (horizontale Öffnung). Auch steht das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie Fortbildungsinteressierten offen, die nur einzelne Kurse besuchen möchten (vertikale Öffnung).
Ausserdem können gewisse Teile des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie der Fortbildung FPH oder der Weiterbildung FPH in Offizinpharmazie zugerechnet werden, soweit dies von der FPH Offizin entschieden wird.

3 Struktur des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie

3.1 Komponenten des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie umfasst die folgenden Komponenten:

→ Ausbildungszyklus Kurs 1–11	98 h (in 3–6 Jahren)
→ Besuch von drei Phytotherapietagungen und drei eintägigen oder zwei zweitägigen pharmakobotanischen Exkursionen (Der Besuch von «Phytozirkel für Fortgeschrittene» kann angerechnet werden)	> 39 h (in 3–6 Jahren)
→ Selbststudium	> 20 h
→ Diplomarbeit (Praxisstudie, Literaturarbeit etc.)	> 50 h (in 1–2 Jahren)

3.2 Anerkennung der internen und externen Kurse

Die Kurse des theoretischen Teils können von der FPH Offizin (interne Kurse) oder von externen Kursveranstaltern (externe Kurse) angeboten werden.

Interne sowie externe Kurse werden von der FPH Offizin anerkannt, wenn sie den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen (siehe Anhang III).

Für die Kandidaten besteht die Möglichkeit, auf vorgängigen Antrag, noch nicht anerkannte Kurse aus der Schweiz und dem Ausland anerkennen zu lassen. Die Kurse können von der FPH Offizin anerkannt werden, wenn sie den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Die FPH Offizin legt die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund entsprechender Empfehlungen der Experten des Fähigkeitsprogramms fest.

3.3 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen

Andere absolvierte Weiterbildungen können von der FPH Offizin anerkannt werden. Die FPH Offizin beurteilt das Gesuch und übergibt es mit ihrem Vorschlag an die KWFB zum Entscheid.

4 Qualitätssicherung

Die Qualitätskontrolle des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie wird durch eine interne und externe Evaluation garantiert. Die Teilnehmer sind an der internen Qualitätskontrolle beteiligt. An der externen Qualitätskontrolle nehmen unter anderem Fachleute im Bereich des Kursgebiets teil. Die FPH Offizin ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

5 Organe

5.1 KWFB

Die KWFB ist die Kommission für Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO.

Die KWFB fällt die notwendigen Entscheide. Sie ist insbesondere zuständig für:

a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des Vorstandes und der DV, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;

b. die Stellungnahme zu den von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (WBO Art. 15) mit anschliessender Antragstellung an die DV;

c. die Erteilung des Fähigkeitsausweises;

d. die Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht und, bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid, das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises auf Antrag der FG zu entziehen (WBO Art. 39 Abs. 1).

5.2 FPH Offizin

Die FPH Offizin ist die verantwortliche Fachgesellschaft für den Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie.

Die FPH Offizin übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Offizinpharmazie gemäss WBO und FBO. Im Sinne vom Art. 9 WBO ist die FPH Offizin zuständig für:

a. die Ausarbeitung und Revision des Fähigkeitsprogramms und die Sicherstellung des Vollzugs des Fähigkeitsprogramms;

b. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung und Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH;

c. die Stellungnahme zu den vom Vorstand zu beschliessenden Ausführungsbestimmungen.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

5.3 Prüfungskommission der FPH Offizin (Art. 19 WBO)

Gemäss Art. 19 WBO bildet die FPH Offizin eine Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission, als interner Experte, prüft den Antrag zur Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie (siehe Kapitel 7.1).

6 Voraussetzungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie müssen folgende Komponenten vorliegen:

→ Bestätigung für den Besuch der Kurse

→ Bestätigung für den Besuch der Exkursionen, der Tagungen und der Phytozirkel

→ Diplomarbeit

6.1 Bestätigung für den Besuch der Kurse

Siehe Anhang III Kapitel 2

Der Besuch jedes Kurses wird mit einer Bestätigung bescheinigt. Diese bestätigen, dass der Kandidat aktiv an allen elf Kursen teilgenommen hat.
Der Kurs 1 (= Grundkurs) wird denjenigen erlassen, die im Rahmen des Studiums, des Doktorates, einer anderen Weiterbildung oder einer Industrietätigkeit bereits das entsprechende Grundwissen nachweislich erworben haben.

6.2 Bestätigung für den Besuch der Exkursionen, der Tagungen und der Phytozirkel

Siehe Anhang III Kapitel 3

Der Besuch der Exkursionen, Tagungen und Phytozirkel wird mit einer Bestätigung bescheinigt. Diese bestätigt, dass der Kandidat aktiv an mind. zwei Exkursionen und mind. drei Tagungen zur Phytotherapie teilgenommen hat. Phytozirkel können angerechnet werden (siehe Kapitel 3.1).

6.3 Diplomarbeit

Siehe Anhang I

Die Annahme der Diplomarbeit ist eine Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie.

Mit der Diplomarbeit sollte in der Regel nach der Hälfte der besuchten Kurse und spätestens nach ⅔ der besuchten Kurse begonnen werden. Die Diplomarbeit soll frühestens nach dem Besuch aller Kurse und spätestens 2 Jahre nach dem Besuch aller Kurse abgegeben werden. Die Diplomarbeit behandelt einen praxisrelevanten Aspekt der Phytotherapie.

Die Elemente, die in der Diplomarbeit entwickelt werden müssen, sind im Anhang I definiert.

7 Fähigkeitsausweis FPH

7.1 Erteilung

Die Kandidaten müssen den Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie bei der FPH Offizin schriftlich beantragen.

Die Komponenten des Fähigkeitsausweises (siehe Kapitel 6) müssen dem Antrag beigelegt werden (dreifach und in ein und derselben Sendung).

Die FPH Offizin leitet den Antrag einem internen Experten (Prüfungskommission) und einem externen Experten (SMGP) zur Expertise weiter.

Der Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie wird von der KWFB auf Vorschlag der FPH Offizin ausgestellt.

7.2 Entzug

Auf Vorschlag der FPH Offizin entzieht die KWFB das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie, wenn der Inhaber des Ausweises die Anforderungen der FPH Offizin hinsichtlich der Fortbildung nicht erfüllt (siehe Kapitel 2.5, sowie Art. 39 WBO und Art. 8 Abs. 2 FBO).

8 Anerkennung der Weiterbildner und der Experten

Die KWFB entscheidet, wer als Weiterbildner (theoretischer Teil) und Experte (siehe Kapitel 7.1) anerkannt werden kann.

8.1 Anforderungen

Zur Anerkennung eines Weiterbildners oder eines Experten müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

→ Eidgenössisches Diplom in Pharmazie oder Medizin oder ein nach eidgenössischem Recht als gleichwertig anerkanntes Diplom. Über die Gleichwertigkeit der Diplome entscheiden die zuständigen Bundesämter gemäss Art. 41 KVV;

→ Nachweis von Erfahrung und Fachwissen (z.B. wissenschaftliche Publikationen oder Arbeiten, die den für die Diplomarbeit definierten Anforderungen entsprechen).

8.2 Anerkennungsverfahren

Der Apotheker oder Arzt, der die Voraussetzungen gemäss Kapitel 8.1 erfüllt, muss bei der FPH Offizin schriftlich einen Antrag auf Anerkennung stellen. Diese prüft den Antrag und leitet ihn mit ihrer entsprechenden Empfehlung an die KWFB zum Entscheid weiter.

8.3 Reevaluation

Die Reevaluation der Weiterbildner und Experten erfolgt mindestens alle sieben Jahre.

9 Gebühren

Die KWFB und die FPH Offizin erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung.

10 Sekretariat

Das Sekretariat FPH erstellt eine Datenbank, in der alle Angaben in Bezug auf die Kandidaten und die Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH gespeichert sind.

Das Sekretariat FPH erstellt eine Liste von anerkannten Weiterbildnern und Experten.

11 Beschwerde

Wenn der Fähigkeitsausweis nicht erteilt wird, können die Kandidaten diesen Entscheid innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommission anfechten; die Rekursfrist beginnt am Tag der schriftlichen Eröffnung.
Der Entscheid der Beschwerdekommission ist endgültig.

12 Übergangsbestimmungen

Die FPH Offizin schreibt die Übergangsbestimmungen für die Erteilung von Fähigkeitsausweisen FPH (siehe Anhang II) sowie die Übergangsbestimmungen für die Anerkennung der Weiterbildner und der Experten vor.

13 Inkrafttreten

Das Programm tritt gemäss Beschluss der DV vom 14. November 2002 am 1. Januar 2003 in Kraft.
Das Programm wurde 2012 revidiert. Es tritt gemäss Beschluss der DV von 22./23. Mai 2012 am 1. Juni 2012 in Kraft.

Anhang I

Reglement für die Diplomarbeit des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie

vom 14. November 2002 / Revision 2012

Unterbreitet von der FPH Offizin in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP)

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 18

2 Form und Präsentation der Diplomarbeit 18

3 Struktur der Diplomarbeit in Phytotherapie 19

3.1 Deckblatt 19
3.2 Inhaltsverzeichnis 19
3.3 Fragestellung und Zielsetzungen 19
3.4 Zusammenfassung / Fazit für die Praxis 19
3.5 Methoden /Vorgehensweise 19
3.6 Studienergebnisse 20
3.7 Bewertung und Diskussion der Ergebnisse 20
3.8 Literaturangaben 20

1 Einleitung

Gemäss Programm Kapitel 1 und Kapitel 6

Die Diplomarbeit behandelt einen pharmazeutisch praxisrelevanten Aspekt der Phytotherapie.

Mögliche Themen (Auswahl) sind:

→ Durchführung einer Anwendungsbeobachtung (prospektiv);

→ Literaturrecherche zu einer bestimmten Arzneipflanze und deren Anwendung;

→ Dokumentierter Erfahrungsbericht zu einer bestimmten Arzneipflanze beziehungsweise deren Zubereitung (retrospektiv);

→ Analyse zur wirtschaftlichen Bedeutung der Phytotherapie in der Apothekenpraxis;

→ Erstellung von Richtlinien für die phytotherapeutische Beratung;

→ Empfehlungen zur Triage Phytotherapie / Therapie mit synthetischen Arzneimitteln;

→ Herstellung pflanzlicher Arzneimittel in der Apotheke, speziell Rezeptur.

Bei der Durchführung und Auswertung von Studien muss die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien (Ärzte, Patienten und alle anderen Beteiligten) garantiert sein. Die in der Diplomarbeit enthaltenen Daten werden deshalb anonymisiert, und von den Experten wird die absolute Vertraulichkeit garantiert.

2 Form und Präsentation der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll im Rahmen der Ausbildung präsentiert werden (z.B. als Workshop oder Fortbildungsveranstaltung). Eine Publikation in einer wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift, in einer Radioveranstaltung, als Videofilm oder als Computerlernprogramm ist erwünscht.

Der Kandidat hat bezüglich seines Präsentationsstils freie Wahl. Bei mündlicher Präsentation der Diplomarbeit sind Examinatoren zwecks Benotung anwesend. Grafiken und Tabellen sollten jedoch in den Text integriert sein. Die Form, die Klarheit und die Richtigkeit der Ausführungen gehören zu den von den Experten bei der Prüfung bewerteten Kriterien.

3 Struktur der Diplomarbeit in Phytotherapie

Die Diplomarbeit muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

3.1 Deckblatt

→ Titel der Arbeit

→ Name und Anschrift des Kandidaten

3.2 Inhaltsverzeichnis

3.3 Fragestellung und Zielsetzungen

3.4 Zusammenfassung / Fazit für die Praxis

3.5 Methoden / Vorgehensweise

Die Arbeit umfasst folgende Punkte entsprechend des gewählten Themas:

→ Methodik (evtl. mit Begründung);

→ Beschreibung des Patientenguts (Alter, Geschlecht, etc.);

→ Ein- und Ausschlusskriterien, mögliche Begleitmedikation / -therapie, verwendetes pflanzliches Arzneimittel, Dosierung, Therapiedauer;

→ Indikation(sgebiete);

→ Beobachtete unerwünschte Wirkungen und Interaktionen;

→ Historisches und volksmedizinisches Datenmaterial zu der ausgewählten Arzneipflanze;

→ Analytische, pharmakologische und klinische Daten zur ausgewählten Arzneipflanze;

→ Ökonomisches Zahlenmaterial und statistische Auswertung;

→ Analyse und Validierung des Herstellungsprozesses.

3.6 Studienergebnisse

Die Auswertung der Anwendungsbeobachtung soll mittels wissenschaftlich anerkannter statistischen Methoden durchgeführt werden.

3.7 Bewertung und Diskussion der Ergebnisse

3.8 Literaturangaben

Anhang II

Übergangsbestimmungen für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie

Aufgehoben durch Beschluss der DV vom 22./23. Mai 2012

Anhang III

Lernzielkatalog des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie

vom 14. November 2002 / Revision 2012

Unterbreitet von der FPH Offizin in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP)

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1 Richtziel 23

2 Ziele der Kurse 24

3 Lernziele der pharmakobotanischen Exkursionen 27

4 Lernziele der Tagungen für Phytotherapie 27

5 Lernziele der Phytozirkel 27

1 Richtziel

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie hat zum Ziel, den Teilnehmern die Evidenz phytotherapeutischer Massnahmen auf der Basis moderner Daten (im Sinne von «Evidence Based Medicine») aufzuzeigen.

Es wird aber auch das Rationale traditioneller und / oder komplementärmedizinischer Aspekte in der Phytotherapie anhand von Erfahrungsberichten transparent gemacht.

Darüber hinaus wird die Komplexität einer Arzneipflanze als Arzneimittel anhand ihrer Inhaltsstoffe, der Präparate- / Medikamentenherstellung und der pharmakologischen und / oder komplementärmedizinischen Interaktion mit dem Patienten erfasst, vermittelt und dargestellt.

Damit soll die Basis für eine kompetente Beratung zu pflanzlichen Arzneimitteln gelegt werden.

Die Teilnehmer des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie zur Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie sollen somit folgende Ziele erreichen:

→ Spezifisches und detailliertes phytotherapeutisches Fachwissen erlangen;

→ Grenzen und Möglichkeiten der Phytotherapie beherrschen;

→ Phytotherapie sinnvoll mit der Schulmedizin kombinieren;

→ Qualitätssichernde Massnahmen bei der Anwendung von pflanzlichen Arzneimitteln kennen;

→ Individuelle phytotherapeutische Rezepturen ausführen;

→ Den Arzt bei der Verschreibung von pflanzlichen Arzneimitteln kompetent beraten.

2 Ziele der Kurse

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie besteht aus einem dreitägigen Grundkurs und zehn eintägigen Kursen sowie pharmakobotanischen Exkursionen, dem Besuch von mindestens drei Jahrestagungen der SMGP oder von der FPH Offizin als gleichwertig anerkannte Tagungen und optional dem Besuch von FPH-anerkannten Phytozirkeln.

Kursübersicht

Kurs 1	Grundkurs
Kurs 2	Phytotherapie bei Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes
Kurs 3	Phytotherapie bei Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems
Kurs 4	Apotheker in der Forschung auf dem Gebiet der Phytotherapie
Kurs 5	Phytotherapie bei Erkrankungen der Atemwege
Kurs 6	Phytotherapie bei Erkrankungen des Urogenitaltraktes
Kurs 7	Phytotherapie bei psychischen Erkrankungen
Kurs 8	Phytotherapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates und zur Schmerzbehandlung
Kurs 9	Phytotherapie bei dermatologischen Erkrankungen
Kurs 10	Phytotherapie im komplementärmedizinischen Umfeld
Kurs 11	Phytotherapie in der Pädiatrie

Die Ziele der einzelnen Kurse, die von den Teilnehmern erreicht werden müssen, sind:

Kurs 1:

Die Teilnehmer …

→ haben Kenntnisse über die für den Apotheker wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur, d.h. deren Botanik, deren Wirkungsweise sowie deren möglichen Risiken;

→ kennen die grundlegenden analytischen Methoden und Prinzipien in der Phytotherapie (z.B. Standardisierung);

→ sind in der Lage, die in der Phytotherapie wichtigen galenischen Formen herzustellen;

→ kennen die Versicherungsleistungen durch die Krankenkassen bezüglich pflanzlicher Arzneimittel sowie die Listeneinteilung von pflanzlichen Arzneimitteln;

→ sind in der Lage, ein phytotherapeutisches Grundsortiment zusammenzustellen;

→ sind in der Lage, die wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur wiederzuerkennen und unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Nachhaltigkeit) diese zu sammeln und zu verarbeiten.

Kurs 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11:

Die Teilnehmer …

→ haben Grundkenntnisse in folgenden Bereichen: Botanik, Inhaltsstoffe und pharmakologische sowie toxikologische Wirkung von Arzneipflanzen, Anwendungsmöglichkeiten und -formen von Arzneipflanzen sowie Dosierung bei den ausgewählten Indikationsgebieten;

→ kennen mögliche Anwendungseinschränkungen und Interaktionen von Arzneipflanzen;

→ kennen die aktuellen wissenschaftlichen Daten zu den entsprechenden Arzneipflanzen für die jeweiligen Indikationsgebiete.

→ kennen die pflanzlichen Arzneimittel der jeweiligen Indikationsgebiete in der Spezialitätenliste (SL);

→ sind in der Lage, geeignete Teemischungen für die jeweiligen Indikationsgebiete zusammenzustellen.

Kurs 4:

Die Teilnehmer …

→ haben Kenntnisse über die Durchführung von klinischen Studien und klinischer Forschung allgemein;

→ sind in der Lage, Studien mit pflanzlichen Arzneimitteln zu beurteilen;

→ sind in der Lage, den prospektiven Erfahrungsbericht als Instrument der Qualitätssicherung zu verwenden;

→ sind in der Lage, mit Hilfe des prospektiven Erfahrungsberichtes eigene phytotherapeutische Tätigkeiten zu belegen.

Kurs 10:

Die Teilnehmer …

→ sind in der Lage, Grenzen und Möglichkeiten der Phytotherapie nicht nur im Vergleich mit der Schulmedizin, sondern auch im Vergleich mit anderen komplementärmedizinischen Methoden einzuschätzen;

→ sind in der Lage, Phytotherapie allein oder in Ergänzung mit zusätzlichen alternativen Konzepten als sinnvolle Alternative zur Schulmedizin in der Selbstmedikation einzusetzen;

→ haben Kenntnisse über verschiedene komplementärmedizinische Behandlungsmethoden (z.B. Anthroposophie, Homöopathie, TCM etc.) und deren Einsatzgebiete.

3 Lernziele der pharmakobotanischen Exkursionen

Die Teilnehmer …

→ erkennen die wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur;

→ kennen die Inhaltsstoffe sowie die Wirkungs- und Anwendungsweise dieser Arzneipflanzen.

4 Lernziele der Tagungen für Phytotherapie

Die Teilnehmer …

→ erlangen aktuelles Fachwissen über bestimmte Arzneipflanzen und deren Anwendungsmöglichkeiten anhand von neuesten Ergebnissen aus Anwendungsbeobachtungen, klinischen Studien und pharmakologischen Untersuchungen.

5 Lernziele der Phytozirkel

Die Teilnehmer …

→ erlangen aktuelles und praktisches Erfahrungswissen, im Austausch mit anderen erfahrenen phytotherapeutisch tätigen Ärzten und Apothekern, über die Anwendung von Arzneipflanzen und deren Zubereitungen bei ausgewählten Indikationen und Patientengruppen.

pharmaSuisse

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti
Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.pharmaSuisse.org

© pharmaSuisse 2012